



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

20.10.2008

Nr. 56 / S. 1

SATZUNG

über die 1. vereinfachte Änderung
der Außenbereichssatzung
„Paderborner Straße / Bauernweg“
der Gemeinde Hövelhof vom 20.10.2008

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Hövelhof beschließt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, die Änderung der Außenbereichssatzung – Bezeichnung: „Paderborner Straße / Bauernweg“ – 1. Änderung - gem. § 10 BauGB als Satzung. Die Änderungen ergeben sich aus dem Satzungstext und beinhalten folgendes:

§ 3 – Zulässigkeitsbestimmungen für Vorhaben

Im o. g. Bereich sind nur Vorhaben zulässig, die folgende Zulässigkeitsbestimmungen einhalten:

- Höhe der baulichen Anlagen: Zwei Vollgeschosse als Höchstmaß. Bei Gebäuden mit einem Fassadenvollgeschoss ist eine maximale Traufhöhe von 4,50 m und bei Gebäuden mit zwei Fassadenvollgeschossen ist eine maximale Traufhöhe von 6,50 m und jeweils eine maximale Firsthöhe von 9,25 m zulässig, gemessen von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (Oberkante fertige Straßenmitte). Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

Die Satzungsgrenzen werden nicht verändert.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Ilkens
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Hövelhof über die Änderung der Außenbereichssatzung – Bezeichnung: "Paderborner Straße / Bauernweg" wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516/SGV.NW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung wird mit Begründung vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hövelhof - Bauamt -, Schlossstraße 14, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Außenbereichssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gem. § 7 Abs. 6 GO.NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Hövelhof, den 20.10.2008

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.